

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

1. Gemeinschaft der Kleingärtner- im folgenden Gemeinschaft genannt- führt den Namen Gemeinschaft der Kleingärtner "Wickenweg e.V.
2. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin - Charlottenburg unter der Registriernummer 1 7737 Nz vom 25.09.1997 eingetragen.
3. Die Gemeinschaft ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e.V.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Die Gemeinschaft hat den Zweck die Nutzung der Kleingartengrundstücke sowie die Erholung und Freizeitgestaltung auf diesen zu fördern die Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen zu vertreten.
2. Sie fördert durch. Fachberatung und praktische Unterweisung die kleingärtnerische Tätigkeit der Mitglieder gemäß Bundeskleingartengesetz.
3. Die Gemeinschaft fördert die ökologisch orientierte Nutzung der Kleingärten sie unterstützt das Interesse der Mitglieder der Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt in Zusammenarbeit mit den örtlichen kommunalen Organen
4. Die Tätigkeit der Gemeinschaft erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinschaft kann jeder Bürger werden. der seinen ständigen Wohnsitz in Berlin hat und volljährig ist. Bürger aus dem Bundesland Brandenburg können nach Beschluss des geschäftsführenden Bezirksverbandes Mitglied werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied in die Gemeinschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand
3. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Bezirksvorstand. Diese Entscheidung ist endgültig.
4. Alle Mitglieder, die einen Kleingarten und früher Mitglied des VKSK waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung in die Gemeinschaft übernommen.
5. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr sowie nach Aushändigung der Satzung sowie deren unterschriebenen Anerkennung wirksam.
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, welche besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4 - Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt sich aktiv am Gemeinschaftsleben zu beteiligen, Anträge und Vorschläge an den Vorstand zu richten.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft teilzunehmen und sich an deren Gestaltung zu beteiligen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Unterstützung des Bezirksvorstandes in Anspruch zu nehmen.

§5 - Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet diese Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb der Gemeinschaft zu betätigen. Es hat die Beschlüsse der Gemeinschaft anzuerkennen und tatkräftig für deren Erfüllung zu wirken.
2. Jedes Mitglied hat die Mitgliedsbeiträge, die Umlagen, den Pachtzins und sonstige finanziellen Verpflichtungen entsprechend den Beschlüssen der Gemeinschaft innerhalb eines Monats nach Anforderung zu entrichten.
 - 2.1 Der Vorstand legt in einer Ordnung zur Regelung von Umlagen für die Werterhaltung des Vereinseigentums und zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfes die Verfahrensweisen fest.
3. Jedes Mitglied ist zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Dieses gilt insbesondere für die Beseitigung von Schadensfällen aus Brand- und Naturereignissen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag zu entrichten.
5. Jedes Mitglied hat die ihm vertragsgemäß übergebene Bodenfläche entsprechend dem Bundeskleingartengesetz zu nutzen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung
 - den Ausschluss
 - Tod,
2. Der Austritt soll in der Regel 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres bzw. entsprechend den Festlegungen des Nutzungsvertrages erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - die ihm auf Grund der Satzung oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt hat sowie das Bundeskleingartengesetz nicht einhält, durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Gemeinschaft in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern der Gemeinschaft gewissenlos verhält.
 - im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Pachtzins, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft im Rückstand ist und **trotz** schriftlicher Abmahnung sowie persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

- 4 Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit .Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig schriftlich einzuladen
- 5 Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
- 6 Kann ein Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen dann ist der Ausschluss auf einer Öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes zu verhandeln,
- 7 Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch erheben.
- 8 Der erweiterte Bezirksvorstand ist schriftlich zu informieren und entscheidet über weitere Maßnahmen je nach der konkreten Sachlage
- 9 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
- 10 Für die Vergabe neuer Nutzungsrechte unterbreitet in besonderen Fällen der Vorstand dem Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf entsprechende Vorschläge.

§ 7 - Organe der Gemeinschaft

1. Die Organe der Gemeinschaft sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Finanzprüfungskommission

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gemeinschaft, Sie ist vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr als Jahreshauptversammlung oder öfter, wenn es die Belange der Gemeinschaft erfordern, einzuberufen
- 2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
Die Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
- 4 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Abstimmung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung offen oder geheim erfolgen.
- 5 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht
- 6 Vertreten übergeordneter Verbände sind berechtigt teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen
- 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über diese Satzung und deren Änderungen
 - Wahl des Vorstandes, der Finanzprüfungskommission
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen u.a
 - Beschlussfassung über alle Grundsatzfragen der Gemeinschaft
 - Jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Geschäfts - und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Finanzprüfungskommission.
 - Entlastung des Vorstandes und anderer gewählter Organe für die beendete Amtsperiode.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem
- (1) 1. Vorsitzenden und
 - (2) 2 Vorsitzenden

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern: das sind neben dem Vorsitzenden und 2 Vorsitzenden:

- (1) Der Schatzmeister und
- (2) der Schriftführer des Vereins

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erfüllung der laufenden Aufgaben des Vereins Er führt für die Mitglieder regelmäßige Sprechstunden durch.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: das sind neben den 4 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes:

- (1) der Bau- und Nutzer-wechselverantwortliche
- (2) der Verantwortliche für Arbeitseinsätze
- (3) der Gartenfachberater

Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung. Er ist der Mitgliederversammlung für die Leitung des Vereins gemäß der Satzung rechenschaftspflichtig und tritt mindestens einmal innerhalb eines Quartals zusammen.

- Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt
- Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern
- Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder zur Sitzung anwesend sind.
- Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen sind vom Verein zu erstatten.

4. Aufgaben des Vorstandes:

- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse
- Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- Berufung von Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit

-Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 —Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen dem Vorstand und Mitgliedern, die sich aus der Satzung ergeben, ist eine Schlichtungsverhandlung in einer Vorstandssitzung zu führen.
2. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Bezirks- oder Landesverbandes zu führen.
3. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können sich die betreffenden Mitglieder an den Bezirksverband wenden.

§ 11 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 - Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband ,dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e. V. und seine eigene Tätigkeit aus Beiträgen. Umlagen, Zuwendungen, Sammlungen oder Spenden für kleingärtnerische Zwecke
 - 1.1 Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeiten kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages betragen
Umlagen bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung
2. Entschädigungen für besondere Aufwendungen von Mitgliedern im Interesse des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (Finanzplan)
 - 2.1 Ehrenamtszuschale:
Die Mitglieder der gewählten Organe des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten pauschalisierte Aufwendungsentschädigungen. Die Höhe der pauschalisierten Aufwendungsentschädigungen legt die Mitgliederversammlung in einen Beschluss fest. Die Erstattung von Auslagen gegen Belege bzw. nachgewiesene Fahrkosten bleiben hiervon unberührt.
3. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für kleingärtnerische Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.
4. Es ist jährlich (Geschäftsjahr) ein Finanzplan durch den Vorstand zu erarbeiten in dem alle Einnahmen und Ausgaben enthalten sind. Dieser Finanzplan ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 — Kassenführung

1. Der Schatzmeister führt die Kasse, das Bankkonto der Gemeinschaft und das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
2. Auszahlungen sind nur mit Unterschrift des Vorsitzenden der Gemeinschaft oder in Ausnahmen durch dessen Stellvertreter vorzunehmen.

§14 - Die Finanzprüfungskommission

1. Für jede Amtsperiode des Vorstandes ist eine Finanzprüfungskommission zu wählen, die mindestens aus zwei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Finanzprüfungskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein
2. Die Mitglieder der Finanzprüfungskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Finanzprüfungskommission hat das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie jederzeit die Kasse, das Bankkonto und das Kassenbuch mit allen Belegen zu kontrollieren.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse, des Bankkontos und des Kassenbuches mit dem Belegwesen vorzunehmen.
5. Von der Finanzprüfungskommission ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und jährlich der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
6. Die Finanzprüfungen erstrecken sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kassenführung sowie der Verwendung der Mittel im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennenden Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Verbandes bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kleingärtnerei.
4. Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist mit dem gesamten Schriftgut wie Kassenbuch, Protokollbücher und sonstige schriftliche Unterlagen dem Bezirksverband Berlin-Hellersdorf zur Aufbewahrung zu übergeben.

§16 Haftung

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter handeln im Rahmen des Finanz- und Geschäftsverkehrs im Auftrage der Gemeinschaft.
2. Die Haftung Obernimmt die Gemeinschaft.

§17 — Rechtsverkehr

1. Die Gemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.
2. Die Gemeinschaft ist seit dem Jahr 1991 Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e.V.
3. Der Bezirksverband ist seit 1991 Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Berlin e.V.
4. Damit ist die juristische Person im Rechtsverkehr abgesichert.

§ 18 Nutzerwechsel

1. Über den Nutzerwechsel entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Bezirksverbandes unter Einbeziehung des Vorstandes der Gemeinschaft
2. Ein Kleingartennutzungsvertrag (Unterpachtvertrag) kann bei Tod des Nutzungsberechtigten mit dessen Ehegatten weitergeführt werden. Der Ehegatte kann innerhalb eines Monats die Aufrechterhaltung bzw. die Aufgabe des Nutzungsverhältnisses dem Bezirksvorstand über den Vorstand der Gemeinschaft anzeigen
3. Sind Kinder des Pächters in die zentrale Warteliste eingetragen, dann entscheidet über die Vergabe der Parzelle der geschäftsführende Bezirksvorstand

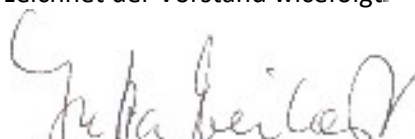
§ 19 - Kündigung des Nutzungsverhältnisses

1. Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes.
2. Kündigt der Nutzer, ist die Kündigung über den Vorstand der Gemeinschaft an den Bezirksvorstand einzureichen.
3. Der Bezirksvorstand leitet alle notwendigen Maßnahmen ein.

Die vorstehende Satzungsänderung zu den § 5,9,12 und 15 wurde von der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft am 17 April 2010 beschlossen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wicefolgt:


1. Vorsitzender


2. Vorsitzende